

Zürich, 12. September 2022

KR-Nr. 313/2022

MOTION der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit
betreffend Grundbildung Bühnentanz EFZ

Gestützt auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14. Januar 2008 (LS 413.31) ist ein Errichtungsbeschluss zu fassen, wonach die Berufsausbildung EFZ Bühnentanz an der ZHdK als Lehrwerkstätte geführt wird.

Claudia Frei-Wyssen Jacqueline Wegmann
Präsidentin Sekretärin

Begründung:

Die Tanzakademie bietet ausserordentlich talentierten Schülerinnen und Schülern eine Berufsausbildung zum Bühnentänzer/in an, welche mit der Vergabe des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses abgeschlossen wird. Das ist ein Leistungsangebot, das der Sekundarstufe II zuzuordnen ist, womit auch die Finanzierungsbestimmungen nach den massgebenden rechtlichen Grundlagen aus dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) erfolgen müssen.

Die Berufsausbildung EFZ Bühnentanz wird seit August 2009 an der ZHdK als Lehrwerkstätte geführt. Gemäss EG BBG § 22 kann der Kanton Vollzeitschulen der beruflichen Grundbildung und Lehrwerkstätten führen. Der Kantonsrat entscheidet mit einem referendumsfähigen Beschluss über die Errichtung oder Aufhebung von kantonalen Vollzeitschulen und Lehrwerkstätten. Ein expliziter Beschluss betreffend die Lehrwerkstätte der ZHdK besteht indes nicht.